

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 50/12 B

L 15 SO 52/12 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 50 SO 926/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Rathausstraße 8 B, 10367 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2012 durch die Richter
Coseriu, Othmer und Dr. Leitherer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Februar 2012 - L 15 SO 52/12 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Berlin hat den Antrag des Klägers, ihm für ein Klageverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mit Beschluss vom 5.1.2012 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg durch Beschluss vom 28.2.2012 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 28.3.2012 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 27.3.2012 Beschwerde "für die Nichtzulassung zum Bundessozialgericht" eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 28.2.2012 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dem Kläger steht deshalb PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

